

Satzung Schatzkammer Oberwinter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schatzkammer Oberwinter e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 53424 Remagen, Oberwinter.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck , Aufgaben und Ziele des Vereins

- 2.1 Zweck der „Schatzkammer Oberwinter e.V.“, Verein für Kultur und Begegnung, ist die selbstbestimmte Gestaltung und Förderung des sozio-kulturellen Lebens in Oberwinter und Umgebung sowie die Anregung und Unterstützung von Aktivitäten von und mit Einheimischen und neu hinzugezogenen Menschen unterschiedlicher Herkunft. Zu diesem Zweck betreibt er eine für alle Menschen offene Begegnungsstätte.

2.2 Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Betreibung eines offenen Treffs für Grundschulkin-der am Nachmittag im Anschluss an die Betreuung der Kinder der Grundschule sowie Bewegungs-, Kreativ- und Kulturangebote für alle Generationen.
- b) die Förderung von Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Lesungen, Wohnzimmerkonzerte, Vorträge und Kulturmitmachangebote.
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Fach-vorträge, Nachhilfe, Bereitstellung von Bildungsmaterialien.
- d) die Völkerverständigung und der interkulturelle Austausch verschiedener Bevölkerungsgruppen zur Überwindung rassistischer, ethnischer, religiöser und sozialer Vorurteile sowie die Durchführung inter-nationaler Abende, gemeinsamer Aktionen und Exkursionen, Mediation und Vorträge.
- e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, ethnisch, religiös und wegen ihrer Geschlechteridenti-tät- und –Orientierung Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Op-fer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste durch Unterstützung einzelner Personen oder Familien durch Überset-zungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Lösung bei Problemstellungen sowie Weitergabe von Geld- und / oder Sachmitteln an hilfsbedürftige Flüchtlinge im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat aktive Mitglieder, die ein Stimmrecht haben, und fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht haben. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Eine Mitgliedschaft wird durch den Beitritt erworben, der eines Antrags an den Vorstand und dann der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Ablehnung eines Antrags muss vom Vorstand begründet werden. Mit dem schriftlichen Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4.3 **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.**
- a) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes laufenden Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung.
 - b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung). Eine Erinnerungsmitgliedschaft über den Tod hinaus kann zu Lebzeiten mit dem Vorstand des Vereins vereinbart werden und ist an keinen finanziellen Beitrag gebunden.
 - c) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als ein Jahr seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - d) Im Fall eines Ausschlussantrags hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschluss-Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Datenschutz

- 5.1 Alle Mitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.
- 5.2 Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern erhoben und Spenden entgegengenommen.
- 5.3 Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.4 Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, Dritten gegenüber nach innen und außen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und bei Bedarf zahlenmäßig und anonymisiert kommuniziert.
- 5.5 Vom Mitglied ist jede Änderung des Namens, der Wohnungsadresse und der Email- Adresse dem Vorstand zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.3 Kassenprüfung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung stellt auf Vorschlag des Vorstands die Richtlinien für die Aufgaben und Arbeit des Vereins auf.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenheit
 - b. Bestellung der Protokollführung
 - c. Bericht des Vorstands über den Abschluss des abgelaufenen Jahres
 - d. Bericht der Kassenprüfung
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfung
 - i. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan für das laufende Jahr
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - k. Beschlussfassung über einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für Vorstand und Gremien
 - l. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
 - m. Sonstiges
- 7.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
 - 7.4 Bei ordentlicher Einladung einer Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit gegeben.
 - 7.5 Bei Vorstandswahlen wird, sollte ein Mitglied dies verlangen, in geheimer Wahl gewählt.

- 7.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- 7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen sowie versehen mit ihren Namen und Unterschriften verlangen und den Vorschlag beim Vorstand einbringen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung und entsprechende Einladung durch den Vorstand an alle stimmberechtigten aktiven Mitglieder stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.2 Die Kassenprüfer*innen haben alljährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse/Bankkonten zu prüfen und nach erfolgter Prüfung dem Vorstand zeitnah einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dieser ist für die Mitglieder auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht und beantragen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand führt den Verein als Geschäftsführung mit allen ihr gesetzlich sowie durch die Satzung und Mitgliederversammlung festgelegten Rechten und Pflichten.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus aktiven Mitgliedern für die im Folgenden genannten Aufgabenbereiche. Er kann sich und seinen Gremien eine Geschäftsordnung geben.
- a) Vorsitz Leitung des Vorstands, der Mitgliederversammlung und Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
 - b) Stellvertretender Vorsitz Finanzen, Verwaltung, Personal
 - c) Stellvertretender Vorsitz Presse & Öffentlichkeitsarbeit
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitglieder-Versammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandsvorsitzes ist für höchstens eine weitere Amtszeit zulässig.
- 9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.5 Der Vorstand kann für den Verein notwendige Arbeiten bzw. Aufträge, die in Qualität und Quantität nicht einem Ehrenamt entsprechen, sowie Fachberatung gegen übliche und vertragliche Bedingungen und Vereinbarungen an dafür geeignete Personen von innerhalb

und außerhalb des Vereins vergeben. Die Auftragnehmer sind stets selbst für die ordnungsgemäße Handhabung der Steuer- und Sozialversicherungs-Abgaben ihrer in Rechnung gestellten Leistungen verantwortlich.

- 9.6 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf – mindestens monatlich – oder entsprechend einer Geschäftsordnung statt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zeitnah zuzuleiten.
- 9.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die Ausübung ihrer Geschäftsführungsaufgaben von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung sind dem Vorstand zuzuleiten, von ihm aufzubereiten und den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der satzungsändernden Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 10.3 Satzungsänderungen können nach entsprechender Vor- und Aufbereitung durch den Vorstand in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. Für Änderungen des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine nur für diesen Punkt vorgesehene außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.5 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins (ausgenommen persönliche Leihgaben) an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e. V., Neuenahr Str. 11, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler-Bachem und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 11 Diese Satzung

- 11.1 wurde in der Gründungsversammlung vom 29.06.2014 errichtet.
- 11.2 Sie erhält ihre Gültigkeit am Tag ihres Beschlusses.
- 11.3 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinzig am Rhein aufgenommen werden.